

09.11.2022
Drucksache 202/22

Kommunales Integrationsmanagement: Erste Änderung der Refinanzierungsvereinbarung Teilregion Süd vom 05.10.2021 (DS156/21)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	28.11.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.12.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.12.2022	Entscheidung	öffentlich
<hr/>			
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
<hr/>			
Budget	50	Arbeit und Soziales	
Produktgruppe	50.05	Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	
Produkt	50.05.01	Integrationsmanagement	
<hr/>			
Haushaltsjahr	2023	Ertrag/Einzahlung [€]	260.000
		Aufwand/Auszahlung [€]	260.000

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügte erste Änderung der Refinanzierungsvereinbarung zur Umsetzung des Förderprogrammes Kommunales Integrationsmanagements (KIM) Baustein II zu unterzeichnen und die weiteren Schritte einzuleiten.

Sachbericht

Der Kreis Unna setzt gemäß Beschlussfassung des Kreistages vom 05.10.2021 (DS 156/21) in den kreisangehörigen Kommunen Kreisstadt Unna, Schwerte, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede (nachfolgend: „Südkreis“) das Förderprogramm ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ (KIM) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) um.

Die Refinanzierungsvereinbarung bestimmt die Modalitäten des finanziellen Eigenanteils der Kreisstadt Unna, der Städte Schwerte und Fröndenberg/Ruhr sowie der Gemeinde Holzwickede an den Gesamtaufwendungen im Südkreis für das rechtskreisübergreifende individuelle Case Management/Fallmanagement als operative Basis des Kommunalen Integrationsmanagements (Baustein II). Damit erbringt der Kreis Unna gegenüber den Südkreiskommunen eine Dienstleistung, die nicht über die allgemeine Kreisumlage gedeckt ist. Daher ist eine Regelung, unter Berücksichtigung der Landesförderung, über die von den Südkreiskommunen zu tragenden Eigenanteile zu treffen.

Die Laufzeit der Refinanzierungsvereinbarung (DS 156/21) wurde in Übereinstimmung mit dem Zuwendungsbescheid bis zum 31.12.2022 befristet. Die „Erste Änderung der Refinanzierungsvereinbarung“ nimmt im § 4 die automatische Laufzeitverlängerung bei Vorlage des Anschlussbescheides auf, wenn keiner der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Eine gleichlautende Regelung wurde in den Weiterleitungsverträgen getroffen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 14.06.2022 (DS 074/22) wurde festgelegt, weitere 1,5 Stellen für den Südkreis einzurichten. Insgesamt stehen damit für das Fallmanagement in der Teilregion Süd 4 VzÄ aus dem Landesförderprogramm KIM zur Verfügung.

Berücksichtigt wird dies im § 2 Absatz 3 der Ersten Änderung der Refinanzierungsvereinbarung.

Durch die Fortschreibung der Refinanzierungsvereinbarung ist die Nahtlosigkeit der Leistungserfüllung gewährleistet.

Anlage

1. Erste Änderung der Refinanzierungsvereinbarung